

Satzung des VfB Schinkel 1919 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

- 1.1.
Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Osnabrück-Schinkel von 1919 e.V.“
- 1.2.
Er hat seinen Sitz in Osnabrück
- 1.3.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück unter der Nummer 9 VR 1384 eingetragen.
- 1.4.
Die Vereinsfarben sind Lila-Weiß

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2.
Der Verein bezweckt die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.2.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3.
Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Niedersächsischen Fußballverband e.V. und dem Niedersächsischen Landessportbund als Mitglied an.

§ 5 Mitgliedschaft

5.1.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

5.2.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder bedingt Beitragsfreiheit und kostenlose Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Alter und Wohnsitz schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Jahreshauptversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Sie ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

7.1.

Jedes Mitglied hat das freie Sitz- und Stimmrecht innerhalb der Organe des Vereins sowie das Recht

7.2.

Anträge und Vorschläge einzubringen oder vorzutragen,

7.3.

an Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,

7.4.

Zur Einsichtnahme in das Protokoll der Mitgliederversammlung und zum begründeten Einspruch,

7.5.

Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

8.1.

Die Pflicht des Mitgliedes ist es, das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, seine Aufgaben und den Zweck zu erfüllen und jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

8.2.

Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.

8.3.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine werden Mahngebühren und Einziehungskosten berechnet, die vom säumigen Mitglied zu tragen sind.

8.4.

Gegenrechnungen und Aufrechnungen seitens des Mitglieds gegenüber dem Verein sind nicht gestattet.

8.5.

Wohnungswechsel, Änderung des Namens oder der Mitgliedschaft sind dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten und kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

Die Mitgliedsbeiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft

10.1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder den Ausschluss

aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

10.2.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, kann aus folgenden Gründen erfolgen, die in der eigenen Person, ihrem Verhalten oder Tun gegenüber der Gemeinschaft, dem Verein oder einem seiner Organe liegen.

10.3.

Außerdem kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Ermahnung seinen Verpflichtungen gemäß der Satzung nicht nachgekommen ist, oder wenn es

10.3.1.

- trotz Aufforderung und Mahnung seine Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig erfüllt,

10.3.2.

- satzungsgemäß gültig gefasste Beschlüsse nicht beachtet oder ausführt

10.3.3.

- durch sein Verhalten in der Öffentlichkeit das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,

10.3.4.

- seine rechts-oder Geschäftsfähigkeit verliert, sich ehrlos und unsittlich verhält oder nach dem Gesetz mit Ehrverlust bestraft wird,

10.3.5.

- durch sein Verhalten den Vorstand, dessen Beauftragte in Ausübung ihres Amtes hindert, stört oder sich der üblen Nachrede gegen diesen Personenkreis schuldig macht,

10.3.6.

- bei Diebstahl, innerhalb des Sportgeländes oder am Vereinseigentum angetroffen wird

10.4.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§ 11 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart

Eine Doppelfunktion ist nicht zulässig.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendeinem Grund aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Der 1. Vorsitzende- oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende – vertritt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Vorstandschaft obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Benehmen mit den ständigen Ausschüssen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Dem geschäftsführenden Vorstand kann von der Jahreshauptversammlung eine im Rahmen seiner Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach dem Steuergesetzen bleibt hier von unberührt.

§ 12 Jahreshauptversammlung

12.1.

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich nach Abschluss eines Kalenderjahres, spätestens in der 1. Hälfte des Monats März statt. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

12.2.

Anträge ordentlicher Mitglieder an die Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

12.3.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

12.4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu erscheinen. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den Beschlüssen ohne Widerrede anzuschließen.

12.5.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichtes,
2. Genehmigung des Kassenberichtes,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes und sämtlicher Ausschüsse,
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden,
7. Anträge der Mitglieder,
8. Satzungsänderungen

12.6.

Die Jahreshauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt.

12.7.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

12.8.

Bei Beitragsrückstand ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds innerhalb der Organe des Vereins.

12.9.

Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Mitglieder der Vereinsorgane, die sich der Stimme enthalten, sind nicht mitzuzählen. Ungültige oder weiße Stimmzettel sind nicht zu berücksichtigen.

12.10.

Für die Berechnung der dreiviertel Mehrheit (3/4) gilt der Abschnitt 12.9. sinngemäß.

§ 13 Anwesenheitslisten und Niederschriften

13.1.

Über jede Versammlung und Sitzung im Verein ist eine Anwesenheitsliste und Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Sie ist vom Protokollführer zu unterschreiben und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu beurkunden.

13.2.

Von den angefertigten Niederschriften erhält jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Abschrift.

13.3.

Tonbandgeräte, die dem Zwecke der Gedächtnisstütze für den Protokollführer dienen, dürfen zur Aufnahme des Versammlungsverlaufes benutzt werden.

§ 14 Stimmrecht

Mitgliedern über 16 Jahren steht das aktive Stimmrecht bei allen Versammlungen zu. Sie sind auch berechtigt, Anträge zu stellen. Das passive Mindestwahlalter für die Mitgliedschaft in den Organen des Vereins ist grundsätzlich von der Volljährigkeit abhängig.

§ 15 Versammlungen

Vierteljährlich findet eine Vorstandssitzung statt. Außerdem können Mitgliederversammlungen anberaumt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen soll der Vorstand im Bedarfsfall einberufen, er muss es tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die Einberufung hat vierzehn Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen (§ 12.1.)

§ 16. Vereinsausschüsse

Die von der Jahreshauptversammlung gewährten Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Dem Vorstand zur Seite stehen:

- a) der Sportauschuß
- b) der Festausschuß
- c) der Verwaltungsbeirat.

Zu a (Sportauschuß)

Dem Sportausschuss gehören an: Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter, die Trainer und Übungsleiter, Mannschaftsbetreuer, Mannschaftsführer,

Schiedsrichterobmann und der Gerätewart. Den Vorsitz führt der Sportwart. Dem Sportausschuß obliegt die allgemeine Beaufsichtigung und Koordinierung des Sport-, Spiel- und Schiedsrichterbetriebes.

Zu b (Festausschuß)

Der Festausschuss wird auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern gewählt. Er hat die Aufgabe, anfallende Festlichkeiten (z.B. Sportfeste) organisatorisch zu gestalten, so dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist. In unregelmäßigen Abständen muss der Festausschuss dem Vorstand Bericht erstatten.

Zu b (Verwaltungsbeirat)

Dem Vorstand kann ein aus Vereinsangehörigen, Rechts-Bau-und finanzkundigen bestehenden Gremium zur Seite stehen, das von Fall zu Fall in wichtigen Angelegenheiten zu Rate gezogen werden kann. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsbeirates trifft der Vorstand. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 17 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- Verweis
- Disqualifikation bis zu einem Jahr (Spielsperre)
- Geldstrafen
- Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- Ausschluss aus dem Verein (der Bescheid ist mit eingeschriebenen Brief zuzustellen).

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens fünf Jahre angehören müssen. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist zuständig als Berufungsinstanz gemäß § 10.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre zu wählenden zwei Rechnungsprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Bei Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen. Zur Jahreshauptversammlung ist ein schriftlicher Bericht über das Prüfungsergebnis zu erstellen.

§ 20 Fachabteilungen

Neben dem Hauptträger „Fußball“, können weitere Fachabteilungen gebildet werden. Diese Fachabteilungen geben sich eine eigene Abteilungsordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Diese Abteilungsordnung muss den Richtlinien des zuständigen Fachverbandes entsprechen.

Für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten ist der jeweilige Abteilungsleiter zuständig und verantwortlich. Über den Verlauf der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl bei sportlichen Veranstaltungen und Freizeiten.

§ 22. Fusion bzw. Auflösung des Vereins

22.1.

Eine Fusion des Vereins mit anderen Sportgemeinschaften ähnlicher Zielsetzung sowie eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Beratung in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes mindestens vier Wochen vor dem Termin anzuberaumen ist.

22.2.

Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung nur dann, wenn mindestens dreiviertel (3/4) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

22.3.

Zur Wirksamkeit des Fusions-oder Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von dreiviertel in der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Fehlt es daran, so ist alsbald eine neue Versammlung nach § 22.1. einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.

22.4.

Im Falle einer Fusion fällt das Vermögen des Vereins unter näher zu treffenden Bestimmungen der Fusionsgemeinschaft zu. Es bleibt gemeinnützig gebunden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz im Verein

a)

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

b)

Als Mitglied des von Landessportbünden, Fachverbände etc. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und EMail- Adresse].

c)

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

d)

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von

Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

e)

In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder . Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein

informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

f)

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

g)

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.